
**Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung
im Rahmen der geplanten Bebauung von Teilen eines
Klinikgeländes sowie eines Spielplatzes
in der Gemeinde Heeßen (Landkreis Schaumburg)**

Auftraggeber:
H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße
30880 Laatzen



Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Februar 2026

**Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung im Rahmen der Bebauung von
Teilen eines Klinikgeländes sowie eines Spielplatzes
in der Gemeinde Heeßen (Landkreis Schaumburg)**

Auftraggeber:
Planungsgruppe Umwelt
Büro Emmerthal
Herr Dipl.-Ing. Oliver Gockel
Gellerserstr. 21
31860 Emmerthal

Abia GbR
Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Tobias Wagner
Jessica Geier, M. Sc.



Neustadt, den 09. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenstellung und Vorgehensweise.....	4
2.	Ergebnisse	6
2.1	Biotopausstattung.....	6
2.2	Potenzielles Artenspektrum	9
2.2.1	Vögel.....	9
2.2.2	Säugetiere	9
2.2.3	Weitere Artengruppen und Flora.....	10
3.	Folgerungen aus artenschutzrechtlicher Sicht	11
4.	Quellenverzeichnis	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Lage des begutachteten Gebiets (rot umrandet: Plangebiet Quelle: Luftbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung	4
Abbildung 2-1: Blick mittig vom Plangebiet Richtung Westen (Teilbereich Klinikgelände); extensiver Scherrasen mit Naturgarten und Ruderalflächen	7
Abbildung 2-2: Blick auf den Spielplatz (östlicher Teilbereich des Plangebiets) mit Scherrasen, Spielgeräten und randlichen Sträuchern und Einzelbäumen (Ahorn)	8
Abbildung 2-3: naturnahe Strauch- und Baumbestände in Form von jungen bis mittelalten Siedlungsgehölzen am östlichen Rand des Klinikgeländes angrenzend zum Spielplatz	8

1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Für das in Heeßen (Landkreis Schaumburg, Niedersachsen) befindliche UG (Untersuchungsgebiet, siehe Abbildung 1-1) liegen Planungen zur Errichtung von Wohnbebauung vor, deren genaue Ausgestaltung den VerfasserInnen dieses Textes nicht näher bekannt ist. Es liegt der für diesen Bereich geltende „B-Plan Bückeberg-Klinik, Bad Eilsen, Variante 1“ vor. Aus dem geht hervor, dass die Fläche in vier Wohngrundstücke unterteilt werden soll.

In diesem Gutachten sollen die artenschutzrechtlich relevanten Aspekte, die von der geplanten Bebauung berührt würden, dargestellt werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den parkähnlich angelegten südlichen Teilbereich der „Bückeberg-Klinik“ und um einen östlich angrenzenden Spielplatz. Im Bereich des nördlich angrenzenden Klinikgeländes wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Gebäude unverändert bleiben, sodass diesbezügliche Veränderungen hier nicht Gegenstand der Betrachtung sind.

Um die artenschutzrechtlichen Belange beurteilen zu können, wurde am 19.01.26 eine Begehung des Gebietes durchgeführt, bei der die Biotop- und Habitatausstattung des Gebietes aufgenommen wurde. Außerdem fand eine Recherche nach vorliegenden Daten zum Vorkommen von Tierarten statt.

Ziel der darauf aufbauenden Potenzialbeurteilung ist es, möglicherweise vorkommende, gesetzlich geschützte Arten zu identifizieren und das Lebensraumpotenzial für diese Arten einzuschätzen. Dies sind insbesondere die europarechtlich geschützten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Von Bedeutung wäre allerdings auch, ein Vorkommen von auf Bundesebene „besonders“, also „lediglich“ national geschützten Arten, die daher ebenfalls nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.



Abbildung 1-1: Lage des begutachteten Gebiets (rot umrandet: Plangebiet Quelle: Luftbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2026)

Anzumerken ist, dass durch eine Begehung im Januar sowohl einige Straucharten als auch insbesondere krautige Arten zu dieser Jahreszeit nur teilweise bestimmt werden

konnten oder deren vegetativen Pflanzenteile nur zum Teil oder gar nicht sichtbar sind. Die aufgeführten Pflanzenarten sind daher als beispielhaft anzusehen und stellen keine vollständigen Artenlisten dar.

Eine Abfrage am 14.01.2026 von Daten aus dem Tierartenerfassungsprogramm des NLWKN ergab keine Kenntnis von aus dem Plangebiet und dessen Umgebung vorliegenden Funden der relevanten Arten(gruppen).

2. Ergebnisse

2.1 Biotopausstattung

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um den südlichen Teil eines parkähnlich angelegten Bereichs des Klinikgeländes der Bückeberg-Klinik und einen östlich daran angrenzenden Spielplatz.

Dabei ist der westliche Klinikbereich von extensiv genutzten, naturnah gepflegten Scherrasen in Kombination mit ruderalisierten Rasen- und Grünlandbereichen (z.B. Klettenlabkraut, kriechendes Fingerkraut, Gänseblümchen, Spitzwegerich, Hahnenfuß, Storchschnabel) sowie Resten eines ehemals angelegten, nicht mehr gepflegten Naturgartens mit Pflanzen-Beschilderungen (z.B. Sonnenhut, Gartenziest, Wegwarte) geprägt (Abbildung 2-1). Die Ruderalfläche in Verbindung mit dem extensiv gepflegten Scherrasen kann als naturnahe, für verschiedene Artengruppen wertvolle Biotopstruktur betrachtet werden. Die Rasenfläche des Spielplatzes ist ähnlich artenreich ausgeprägt, mit Arten wie z.B. Spitzwegerich, Gänseblümchen, Ferkelkraut, Löwenzahn und Gundermann (Abbildung 2-2). An den westlichen, südlichen und östlichen randlichen Bereichen des Klinikgeländes sind naturnahe Strauch- und Baumbestände in Form von jungen bis mittelalten Siedlungsgehölzen vorhanden (Abbildung 2-3). Der Gehölzbestand ist heterogen und weist sowohl einheimische als auch nicht heimische Arten auf. Zu nennen sind hier Strauch- und Heckenbestände mit Ruderalbereichen aus Hartriegel sowie Brombeere, Brennnessel, Efeu, Nelkenwurz, Storchschnabel, Holunder, Liguster, Feldahorn, Hainbuche, immergrüne Strauchhecke vermutlich mit Feuerdorn, Eibe, Lebensbaum und Goldrute. Einzelbäume inkl. mehrerer Jungbaum-Neupflanzungen finden sich überwiegend am südlichen und westlichen Rand, meist Ahorn, Eiche oder ein Eschenahorn im Südwesten. Ähnliches gilt für die Randbereiche des Spielplatzes, die ebenfalls im Osten, Norden und Westen ausgebildete Strauchbestände mit krautiger Ruderalvegetation aus Liguster, Hartriegel, Ahorn-Jungaufwuchs, Brombeere, Brennnessel und Taubnessel in Kombination mit Altbäumen (Ahorn) aufweisen. Am südöstlichen Rand des Spielplatzes findet sich außerdem ein kleines aus Backsteinen gemauertes Trafohäuschen mit Flachdach.

Vereinzelt sind Bäume zu finden, die Brutmöglichkeiten bzw. Quartierpotenzial für höhlen- oder nischenbrütende Vögel und baumbesiedelnde Fledermausarten bieten. Zu erwähnen sind hier die sechs, teils mehrstämmigen Ahornbäume auf dem Spielplatz, die einen Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 50-120 cm besitzen und teilweise ausgefaulte Astlöcher und Rindenspalten/-wölbungen aufweisen. Des Weiteren befindet sich ein Totholzbaum (Baumart nicht bestimmbar) am nördlichen Plangebietsrand östlich angrenzend zur Ruderalfläche des Klinikgeländes, der einen größeren Stammriss, Totholzäste sowie ein großes Astloch in ca. 2 m Höhe aufweist. Ein weiterer dreistämmiger Ahorn (BHD 30 cm) mit einem Astausbruch mit Hohlraum in ca. 2 m Höhe befindet sich am südlichen Plangebietsrand des Klinikbereichs. Ein älterer zweistämmiger, amerikanischer Eschenahorn (BHD 110 cm) im südwestlichen Teilbereich weist außerdem einen Stammriss im unteren Bereich auf.

Am südwestlichen Rand des Klinikbereichs wird Rasen-/ Grasschnitt gelagert.

Am südlichen Rand findet sich zudem ein Böschung-/Wallbereich mit Natursteinen in Südausrichtung. In Kombination mit den ruderalisierten, naturnahen Teilbereichen, dichten Strauchbeständen und sonnigen, extensiv gepflegten Rasenflächen ergeben sich in diesem südlichen Bereich potenziell geeignete Lebensraumstrukturen für verschiedene Reptilienarten.

Das Gebiet liegt innerhalb des Naturparks „Weserbergland“ (NP NDS 00010). Weitere Schutzgebiete oder für die Fauna wertvolle Bereiche gemäß Daten des NLWKN werden vom Untersuchungsgebiet nicht direkt berührt. In westlicher näherer Umgebung in ca. 120 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Auetal“ (LSG SHG 00010), das überwiegend den Talbereich der Bückeburger Aue umfasst.

In der südlichen und östlichen Umgebung des Plangebiets findet sich die Fritz-Reuter-Straße sowie eine Einzelhausbebauung mit Hausgärten. Die nördliche Umgebung wird durch das restliche Klinikgelände geprägt. Neben dem Klinikgebäudekomplex findet sich ein aus Holz erbautes Gartenhaus mit Flachdach im unmittelbaren nördlichen Umfeld des Spielplatzes.

Durch die parkähnliche Gestaltung des Klinikgeländes findet sich darin eine Kombination aus großflächigen Rasenbereichen mit kleinen Schotterwegen, angelegten Beeten mit krautigen Pflanzen und Sträuchern sowie vielen Einzelbäumen oder Baumgruppen. Der Baumbestand besteht aus Arten wie Esche, Buche, Birke, Kiefer, verschiedenen Ahornarten und einer Lebensbaumhecke sowie Kirschlorbeer. Hervorzuheben sind drei Bäume mittig des Klinikgeländes (Silberhorn, BHD 80-150 cm), die in den oberen Bereichen Totholzäste mit einigen Spechtlöchern aufweisen. Im nördlichen Bereich des Klinikgeländes verläuft außerdem ein naturnah angelegter Bachlauf, auch gibt es einen Teich. Beide erscheinen als potentielle Lebensräume für Amphibien geeignet.

Zu erwähnen ist außerdem der nordwestliche Randbereich des Klinikgeländes, das ein naturnah angelegtes Steinbeet sowie eine Sandaufschüttung mit Totholzstrukturen aufweist. Dieser Bereich ist als geeigneter Reptilienlebensraum zu interpretieren. Dies gewinnt unter Anderem auch deswegen an Bedeutung, da sich im unmittelbaren westlichen Umfeld der Klinik ein altes Bahngelände mit ruderalisierten Flächen befindet, das wiederum optimale Bedingungen für Reptilien bietet.



Abbildung 2-1: Blick mittig vom Plangebiet Richtung Westen (Teilbereich Klinikgelände); extensiver Scherrasen mit Naturgarten und Ruderalflächen



Abbildung 2-2: Blick auf den Spielplatz (östlicher Teilbereich des Plangebiets) mit Scherrasen, Spielgeräten und randlichen Sträuchern und Einzelbäumen (Ahorn)



Abbildung 2-3: naturnahe Strauch- und Baumbestände in Form von jungen bis mittelalten Siedlungsgehölzen am östlichen Rand des Klinikgeländes angrenzend zum Spielplatz

2.2 Potenzielles Artenspektrum

2.2.1 Vögel

Das Gelände bietet vor allem denjenigen Arten ein potenzielles Bruthabitat, die frei in Gehölzen brüten, die dabei wenig störungsempfindlich sind und auch Siedlungen und Gärten besiedeln. Hier ist zunächst eine Reihe weit verbreiteter, ungefährdeter Arten aufzuführen wie z.B. Amsel, Buch- und Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Als Art der Vorwarnliste ist auch die Nachtigall zu nennen, die gern größere Gebüsche im räumlichen Mosaik mit Hochstaudenfluren als Bruthabitat besiedelt. Auch die gefährdete Gartengrasmücke, die vorzugsweise in dichten Gebüschern brütet, findet geeignete Lebensraumstrukturen. Mit ähnlichen Habitatansprüchen könnte ebenfalls der Gelbspötter als weitere Art der Vorwarnliste vorkommen.

Die naturnahe und parkähnliche Struktur des Klinikgeländes und des Spielplatzes sowie die Verzahnung mit Ruderalstrukturen als Nahrungshabitat ergibt zudem auch günstige Brutmöglichkeiten für einige Arten der Roten Liste, die sich überwiegend oder zumindest teilweise von Sämereien ernähren. Hier ist an erster Stelle der bundes- und landesweit gefährdete Bluthänfling zu nennen, der gern in Hecken, Gebüschern und auch Koniferen nistet und Ruderalfluren zur Suche nach Nahrung nutzt. Auch der ebenfalls bundes- und landesweit gefährdete Girlitz sowie der auf der Vorwarnliste verzeichnete Stieglitz besitzen ähnliche Habitatansprüche. Alle drei Arten sind nicht selten an Siedlungsrändern mit einem als Brutplatz geeigneten Baumbestand zu finden.

Die in der Umgebung befindlichen Gebäude (Gartenhaus des Klinikgeländes, Klinikgebäude, Einzelhäuser im Osten und Süden, Bahngelände im Westen) sowie das Stromhäuschen auf dem Spielplatz könnten von den ungefährdeten Arten Bachstelze und Hausrotschwanz, vom Haussperling (Vorwarnliste) oder Schwalbenarten (gefährdet) zum Brüten genutzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass an den bestehenden Gebäuden der Klinik keine tiefgreifenden Veränderungen geplant sind, sodass keine Brut- bzw. Quartierplätze verloren gehen. Das Plangebiet selber bietet diesen potenziell vorkommenden Arten Teillebensräume, insbesondere eine der Funktion als Nahrungshabitat.

Als Höhlenbrüter ist ein Vorkommen des Stares nicht auszuschließen. Diese bundes- und landesweit gefährdete Art nutzt Baumhöhlen, Nistkästen oder Hohlräume an Gebäuden zur Brut. Auch der regional auf der Vorwarnliste verzeichnete Gartenrotschwanz ist in der Wahl seiner Nistplätze recht flexibel und könnte hier ebenso wie der Star die beschriebenen Höhlungen und Nischen an den Habitatbäumen zur Brut nutzen. Schließlich sind noch die beiden ungefährdeten und weit verbreiteten Höhlenbrüter Blau- und Kohlmeise zu nennen, die eine Vielzahl von unterschiedlichen Höhlungen besiedeln.

2.2.2 Säugetiere

Aus der Gruppe der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Säugetiere ist potenziell mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Das Klinikgelände und der Spielplatz bietet dieser Artengruppe ein von der Habitatstruktur her gut geeignetes Nahrungshabitat.

Insbesondere mit der auch in Siedlungen weit verbreiteten Zwergfledermaus ist wahrscheinlich zu rechnen. Darüber hinaus können potenziell auch eine Reihe weiterer Arten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mücken- und Raufhautfledermaus) vorkommen.

Der Baumbestand weist aufgrund seines Alters teilweise günstige Voraussetzungen für das Vorhandensein von Höhlen und Spalten, d.h. potenziellen Quartierstrukturen auf. Wie in Kapitel 2.1 beschrieben, sind vereinzelt ältere oder abgestorbene Bäume vorhanden,

die teilweise Astlöcher, Rindenspalten oder sonstige Ausfaltungen oder Höhlungen aufweisen und als Quartierplätze in Frage kommen. Potenziell ist also mit baumbesiedelnden Fledermausarten innerhalb des Plangebiets zu rechnen (z.B. Großer Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler).

Das gemauerte Trafohäuschen mit Flachdach im Südosten des Spielplatzes bietet durch seine Bauweise ebenfalls potenziell geeignete Quartierplätze. Hier bieten sich vor allem den Arten Quartiermöglichkeiten, die außen an der Fassade in Spalten und hinter Verkleidungen, Dachverblendungen und dem Dach selbst Quartiere beziehen. Auch hier ist wiederum in erster Linie die Zwergfledermaus zu nennen, die gern solche Strukturen besiedelt. Aber auch andere Arten wie verschiedene *Myotis*-Arten oder z.B. die Breitflügelfledermaus sind hier nicht auszuschließen. Wie eingangs erwähnt wird davon ausgegangen, dass bei den hier betrachteten Planungen keine Eingriffe in die bestehenden umliegenden Gebäude des Klinikgeländes und das Gartenhaus, die außerhalb des eigentlichen Plangebiets liegen, zu berücksichtigen sind und diese daher nicht auf Quartierpotenzial begutachtet wurden.

Weitere Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Gebiet aufgrund der Habitatausstattung potenziell nicht zu erwarten.

2.2.3 Weitere Artengruppen und Flora

Aus der Gruppe der Reptilien ist potenziell ein Vorkommen der national besonders geschützten Arten Blindschleiche und Waldeidechse insbesondere in dem beschriebenen südlichen Bereich des Klinikgeländes möglich. Sowohl geeignete Eiablageplätze, als auch Jagdhabitats und Überwinterungsplätze sind potenziell vorhanden. Ein Vorkommen wie beispielsweise der Zauneidechse als streng geschützte Art, die zusätzlich im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, erscheint wenig wahrscheinlich, kann jedoch aufgrund vorhandener halboffener, ruderaler Strukturen mit hoher Lebensraumqualität für diese Artengruppe im unmittelbar angrenzenden westlichen Umfeld nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Für Amphibien finden sich innerhalb des Plangebiets durch die teilweise naturnahen Randbereiche mit Gehölzbeständen und Ruderalstrukturen geeignete Land-/Überwinterungshabitats. Dies gilt sowohl für das Klinikgelände, als auch für die Randbereiche des Spielplatzes. Ein geeignetes Laichgewässer (Teich) findet sich wie beschrieben außerhalb des Plangebiets im nördlichen Teilbereich des Klinikgeländes. Beispielsweise ist mit dort Arten wie der Erdkröte, dem Teichfrosch und dem Teichmolch zu rechnen. Auch das Vorkommen des Kammmolchs als streng geschützter sowie im Anhang IV gelisteter Art ist nicht ausgeschlossen. Im räumlich funktionalen Zusammenhang sind außerdem Wanderbewegungen zwischen den Teilhabitats (Laichgewässer und Überwinterungshabitats) wahrscheinlich, sodass das Plangebiet potenziell innerhalb von Wanderkorridoren verschiedener Amphibienarten liegt.

Hinsichtlich der Gruppe der Wirbellosen könnten aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes (naturnahe Ruderflächen, extensive Gras-/Rasenflächen, Hochstauden, Naturnahe Strauchbestände) allgemein häufige Arten ohne besonderen Schutzstatus potenziell vorkommen, so aus der Gruppe der Schmetterlinge, Heuschrecken und der Wildbienen. Soweit dies bei einer Begutachtung im Januar einschätzbar ist, ist ein weiteres Vorkommen von streng oder besonders geschützten oder gefährdeten Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unwahrscheinlich, jedoch in den naturnahen, ruderalisierten Bereichen nicht vollkommen ausgeschlossen. Anzumerken ist, dass durch die Potenzialbeurteilung im Winter die Grünflächen nur zum Teil auf ihr mögliches Potenzial hinsichtlich passender Vegetation für die Gruppe der Wirbellose beurteilt werden können. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Altbaumbeständen (soweit einsehbar) ist nicht mit dem Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) oder des

Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) zu rechnen. Für den streng geschützten und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) wäre ein Vorkommen der Bestände von potenziellen Raupennahrungspflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen) in den Ruderalbereichen nicht ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Blütenpflanzen, Farne und Moose ergab die Erfassung von Pflanzenarten im Rahmen der Geländebegehung im Januar 2026 kein Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten innerhalb des Plangebiets. Durch die Begutachtung der Fläche im Winterhalbjahr lässt sich nicht das gesamte Artenspektrum erfassen, sodass die im vorigen Kapitel aufgeführten Pflanzenarten nicht auch nur annäherungsweise als vollständige Artenliste anzusehen sind. Aufgrund der Gesamtheit der Habitat- und Vegetationsstruktur ist ein Vorkommen gefährdeter oder besonders geschützter Pflanzenarten als unwahrscheinlich einzustufen, wenngleich sich insgesamt angesichts der eher extensiven Pflege und vorhandener Ruderalfluranteile ein naturnahes und dabei nicht artenarmes Gesamtbild ergibt.

3. Folgerungen aus artenschutzrechtlicher Sicht

Über die vorliegenden, das Untersuchungsgebiet betreffenden Planungen liegt kein aktueller Stand vor, laut dem vorliegenden B-Plan (s. Kap. 1) ist die Teilung der Fläche in vier Grundstücke mit der folgenden Errichtung von Wohnbebauung geplant.

Dadurch kann der potenzielle Lebensraum der in Kapitel 2.2 genannten, möglicherweise vorkommenden Arten zerstört und/oder beeinträchtigt werden. Inwiefern Lebensräume in Form von Nahrungs-/Jagdhabitaten, Brutplätzen, Quartierstandorten, Eiablageplätzen, Land- und Überwinterungshabitaten verloren gehen oder beeinträchtigt werden können, hängt dabei stark von der Bebauung im Detail ab.

Folgende artenschutzrechtlich relevante, bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- Verlust von Habitaten von besonders geschützten Arten infolge der Überbauung ihres Lebensraums. Dies umfasst beispielsweise den Verlust von Gehölz- und Baumbeständen sowie Ruderal-/Grasbestände und Saumstreifen. Durch die Bebauung können außerdem Nahrungshabitate verloren gehen.
- Verletzung und Tötung von besonders geschützten Arten während der Baufeldvorbereitung, der Bauphase und des Betriebs.
- Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten durch die Rodung von Gehölzen, den Abriss von Gebäuden (Trafohäuschen) sowie durch die Überplanung von Grünflächen und Ruderalstrukturen
- Je nach Art der Bebauung Auftreten von Reizen durch erhöhte menschliche Aktivität und betriebliche Prozesse bzw. Anlieferverkehr und/oder erhöhte Lärm- und Lichtemissionen (möglicherweise auch bei Dunkelheit) in der Bauphase
- Erhebliche Störungen von streng geschützten Arten; hierbei ist ggf. auch das Umfeld des Untersuchungsgebiets zu betrachten.

Zu berücksichtigen ist, dass alle der hier genannten heimischen Brutvogel-, Amphibien- und Reptilienarten sowie einige der Wirbellosen besonders und einige von ihnen darüber hinaus streng geschützt und auch alle vorkommenden Fledermausarten streng geschützt sind (§ 7 Abs. 2 BNatSchG, THEUNERT, 2015). Daher sind sowohl Gefährdungen wie auch Störungen zu vermeiden. Regelungen für den Umgang mit Arten dieser Schutzkategorien finden sich im § 44 BNatSchG:

In § 44 BNatSchG ist in Abs. 1 Nr. 1 festgelegt, dass die Nachstellung (Störung), der Fang wie auch die Verletzung oder gar Tötung von Individuen der besonders geschützten Arten wie auch deren Fortpflanzungsstadien verboten ist. Laut Abs. 1 Nr. 2 ist ebenfalls verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abs. 1 Nr. 3 regelt, dass auch die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten geschützt sind und daher nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden dürfen. Dieses gilt auch dann, wenn sie aufgrund jahreszeitlicher Rhythmen für mehr oder weniger kurze Zeiträume unbesetzt sind.

Bezüglich der potenziellen Betroffenheit von Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien sowie einigen Wirbellosen sind also bei geplanten (Bau-)Maßnahmen, die geeignet sind, in ihrer Wirkung gegen die oben zitierten Verbote zu verstoßen, zwingend Vorkehrungen zu treffen, dieses zu verhindern.

Bei den genannten Artengruppen kann dieses dadurch erreicht werden, dass nach Ermittlung derjenigen Arten, die vor Ort betroffen sind oder potentiell betroffen sein können, dementsprechende Regelungen festgelegt werden. Dieses können für die Brutvögel beispielsweise die Bauzeiten betreffende jahreszeitliche Festlegungen sein, so dass der Bestand potentiell betroffener Nester mit Bruten oder Jungenaufzucht nicht in Frage steht. Bei Verwirklichung der Planung ist daher für den Schutz aller Brutvogelarten die Festlegung einer entsprechenden Bauzeitenregelung erforderlich. Dementsprechend dürfen Gehölzrodungen oder anderweitige Vorbereitungen des Baufeldes, aber auch Abbrucharbeiten bei Anwesenheit von Gebäudebrütern nur außerhalb Brutzeit, d.h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, erfolgen. Trotzdem sind diese auf das Artenschutzrecht berücksichtigende Art und Weise durchzuführen. D.h. z.B., dass bei der Rodung von Gehölzen auf potentiell vorhandene Individuen von Fledermäusen (Winterquartiere in den Bäumen!) zu achten ist und deren vorsichtige Bergung (mgw. Einsatz von Hubsteiger oder Bagger mit Fällarm) mit mgw. notwendiger folgender Zwischenhalterung sicher zu stellen ist. Auch beim Abbruch des Trafohäuschens ist besonders (aber nicht ausschließlich) bei der Entfernung der Attika im Dachbereich artenschutzfachlich qualifizierte Begleitung erforderlich. Dabei ist auf entsprechend qualifiziertes und mit den möglicherweise erforderlichen Tätigkeiten vertrautes Personal zu achten!

Bezüglich potentiell vorkommender gefährdeter Brutvogelarten gilt der Schutz auch für deren Fortpflanzungs- und Rückzugshabitate, d.h., dass im Fall von Höhlenbrütern (hier der Star) beim Betroffen sein entsprechender Strukturen für Ersatz z.B. in Form von für die Art ausgebrachten Nisthilfen zu sorgen ist. Mit Blick auf die Freibrüter (Bluthänfling und Girlitz) ist dieses schwieriger, hier muss der Weg über zu ergreifende geeignete CEF-Maßnahmen, die im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort liegen, gewählt werden.

Das Gleiche gilt für Fledermäuse, bei denen grundsätzlich zu beachten ist, dass die Tiere saisonal verschiedene Quartierplätze und dieses nicht selten jeweils nur für kurze Zeit nutzen. Daher können dabei im Falle von z.B. Nutzungen als Winterquartier auch die Wintermonate für Rodungs- oder Abbruchmaßnahmen ausfallen bzw. - sollte dieses nicht möglich sein - diese Eingriffe ausschließlich nach vorheriger Absprache mit der UNB (Ausnahmegenehmigung!) unter fachlich qualifizierter Begleitung (s.o.) ausgeführt werden. Auch hier gilt, dass - sollten geeignete Habitatstrukturen aus dem Naturhaushalt entfernt werden - dieser Verlust durch die Ergreifung geeigneter (CEF-)Maßnahmen auszugleichen ist. Dieses könnte auch diesbezüglich durch die Installation entsprechender künstlicher Quartierplätze („Fledermauskästen“) erfolgen. Aufgrund des strengen Schutzes von Fledermäusen ist außerdem zu gewährleisten, dass Fortpflanzungs- oder Rückzugshabitate unabhängig von deren zum Eingriffszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen Besatz nicht zerstört oder aus dem Lebensraum entnommen werden dürfen.

Gemeinhin wird dieses auf Nester bzw. Brutplätze in ihrem Bestand gefährdeter Brutvogelarten übertragen, für solche allgemein häufiger, nicht gefährdeter Arten, die ihre Brutplätze traditionell über mehrere Jahre erneut nutzen (also ihre Nestern nicht für jede Brut neu bauen) gilt dieses ohnehin.

Für Reptilien und Amphibien müssten Maßnahmen wie beispielsweise temporäre Barrieren durch Schutzzäune in die Planungen einbezogen werden, um eine Einwanderung und/oder Rückwanderung in die Baustelle und sowie eine mögliche Tötung von Individuen zu verhindern. Im Baufeld vorhandene Tiere müssten vor Baubeginn abgefangen und umgesetzt werden. Sollte dieses notwendig werden, wären vorher Ersatzlebensräume einzurichten.

Ist durch die Ausführung von Projekten eine Zerstörung von für besonders oder streng geschützte Arten relevanten Strukturen absehbar, so sind für diese Arten bzw. Artengruppen entsprechende CEF-Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, so dass die beschriebenen Verluste kompensiert und der Lebensraum in seiner ökologischen Funktion im Naturhaushalt im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Maßnahme zum Eingriffszeitpunkt schon Wirkung entfaltet hat, um artbezogene zeitliche Versätze in der ökologischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden. Da einerseits dieses aus zeitlichen Gründen häufig nicht möglich ist und sich außerdem aber auch nicht in jedem Fall trotz guter Planung und Durchführung der Maßnahme auch wirklich Erfolg einstellt, wird bei der Bemessung des Maßnahmenausmaßes von einem größeren Verhältnis als 1:1 zugunsten der Maßnahme ausgegangen. Das notwendige Verhältnis ist dabei je nach Art unterschiedlich und im Einzelnen zu beurteilen.

Das Lebensraumpotenzial der beschriebenen Artengruppen ist im überwiegenden Teil des Plangebiets - bis auf den Kernbereich des Spielplatzes - als hoch einzustufen. Durch das Vorhandensein dichter, naturnaher Strauch- und Baumbestände inkl. einiger Altbäume in Kombination mit naturnahen, extensiven Ruderalflächen bietet das Plangebiet allen beschriebenen Artengruppen gute bis sehr gute Lebensraumbedingungen. Daher kann eine Betroffenheit des in Kapitel 2.2 beschriebenen Artenspektrums (Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Wirbellose) durch eine reine Potenzialeinschätzung nicht ausgeschlossen werden und muss daher als potenziell vorkommend definiert werden. Ein definitiver Ausschluss von einzelnen oder auch mehreren der aufgeführten Arten kann nur über artengruppenspezifische Erfassungen erfolgen. Auf der Basis solcher Erfassungen kann dann die Betroffenheit einzelner Arten ausgeschlossen und darauf aufbauend für die wirklich vorkommenden Arten artspezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eventuell nötige CEF-Maßnahmen entwickelt werden.

4. Quellenverzeichnis

- Bauer, H-G, Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- DIETZ, C.; HELVERON, O.V.; NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Franckh-Kosmos, Stuttgart. 399 S.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- KRÜGER, T. & T. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- NLWKN (Hrsg.) (2011)a: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011)b: Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff
- NLWKN (HRSG.) (2011)c: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kammmolch (*Triturus cristatus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NÖLLERT, A. & NÖLLERT, C. 1992: Die Amphibien Europas. Kosmos-Verlag, Stuttgart
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER. 2013: Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. – 4. Fassung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 4/2013 121-169. Hannover.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(3): 69-141.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil B: Wirbellose Tiere. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(4): 153-210.